

Finanzamt Trier



Von der Römerzeit bis heute

Herausgeber: Finanzamt Trier
Verfasser: Eckhard Sonnenberg, Steueroberamtsrat a.D.

Vorwort

Die "Geschichte des Finanzamtes Trier" ist sowohl für die noch aktiven und ehemaligen Amtsangehörigen als auch für an dem Thema Interessierte geschrieben. Rückblickend soll sie an freudige aber auch kritische Ereignisse und Geschichtsabläufe erinnern.

Diese Arbeit soll kein Lexikon des Steuerrechts sein. Sie versucht allerdings, im Verlauf der Geschichte markante Entwicklungen des Steuerrechts darzustellen. Wesentlich ist, dass die Entwicklungen des Rechts und der geschichtliche Ablauf in Bezug gesetzt werden zum Finanzamt Trier und zur Stadt Trier.

Ganz herzlich sei für die Überlassung von Fotos, schriftlichen Materialien und anderen Informationen den vielen Unterstützern gedankt. Die vorliegende Fassung ist somit kein Werk einer einzelnen Person, sondern vielmehr ein Gemeinschaftswerk, zu dessen möglichem Gelingen viele Kollegen beigetragen haben. Auch künftig würden wir uns über Anregungen und weitere Informationen sehr freuen.

Ein ganz besonderer Dank gebührt dem Verfasser der Gesamtarbeit, Herrn Steueroberamtsrat a.D. Eckhard Sonnenberg. Mit den Arbeiten zu diesem Werk begann er bereits im Jahr 2006. Der 60. Geburtstag des Landes Rheinland-Pfalz am 18. Mai 2007 gab dann - so nicht „geplant“ - den Anlass für einen Vortrag zum Tag der offenen Tür am 20. Mai 2007. Hier trug Herr Sonnenberg wesentliche Teile dieser Arbeit einer großen Zuhörerschaft vor. Ehrengäste waren an diesem Tag unter anderem der Parlamentarische Staatssekretär beim Bundesministerium der Finanzen, Herr Karl Diller, MdB, und der Oberbürgermeister der Stadt Trier, Herr Klaus Jensen, der ein Grußwort sprach.

Ohne die unermüdliche Arbeit von Herrn Eckhard Sonnenberg wäre diese Arbeit nicht möglich gewesen.

Im Oktober 2008

Jürgen Kentenich
Vorsteher des Finanzamts Trier

[Vorwort](#)
[Zeittafel](#)

Kapitel 1:	Steuerverwaltung in Trier von der Römerzeit bis zum Ende des deutschen Kaiserreichs 1918	9
1.	Im Altertum (16 vor Christus bis 500 nach Christus).....	9
1.1	Augusta Treverorum später in Treviris umbenannt, das römische Trier.....	10
1.2	Das römische Steuerwesen	12
1.2.1	Pecunia non olet.....	15
1.3	Augusta Treverorum wird Residenz der römischen Kaiser und heißt fortan Treviris.....	15
2.	Im Mittelalter (500 bis 1500)	17
2.1	Die Kirche und ihre Institutionen	18
2.2	Die weltlichen Institutionen.....	20
2.3	Hohes Mittelalter	20
2.4	Die Stände.....	21
3.	In der Neuzeit (1500 bis 1918)	21
3.1	Die Franzosen in Trier	22
3.2	Der preußische Beamtenstaat des 18. Jahrhunderts.....	22
3.3	Trier in Preußen	23
3.4	Die Einführung der preußischen Verwaltung	24
3.4.1	Besteuerung des Grund und Bodens (Grundsteuer)	24
3.4.2	Die Grundsteuer	24
3.5	Die Klassensteuer sowie die Mahl- und Schlachtsteuer	25
3.6	Die klassifizierte Einkommensteuer und später die echte Einkommensteuer ..	26
3.7	Die Gewerbesteuer	27
3.8	Die Vermögensteuer	27
3.9	Die Einrichtung einer Steuerrichtung	27
3.10	Die Stempelsteuerfiskale und die Erbschaftsteuer	28
4.	Das neue Regierungsgebäude in Trier.....	28

Zeittafel

<u>Altertum</u>		
Römische Herrschaft	16 v. Chr. bis 475 n. Chr.	Trier ist Sitz der Steuerbehörde für die Provinzen "Germania inferior, Belgica und Germania Superior". Der Prokurator ist der höchste Finanzbeamte.
<u>Mittelalter</u>		
Fränkische Herrschaft	ab 475	Übernahme des römischen Steuerwesens
Die Kirche	585 779	Einführung des „Zehnten“ als Naturalabgabe auf freiwilliger Basis Der „Zehnte“ als staatliches Gebot
Die Stände	1363/1364	Steuerliste der Stadt Trier mit 1050 Personennamen
<u>Neuzeit</u>		
Der Absolutismus	ab 1500	Übergang von naturalwirtschaftlichem Domänenstaat (Einnahmen aus landeseigenen Agrarflächen) zum geldwirtschaftlichen Steuerstaat (Teilhabe am Einkommen der Bürger)
Französische Herrschaft 1794 - 1814	09.08.1794 bis 23.01.1798	Die Franzosen besetzen Trier nach dem Sieg in der Schlacht bei den Pellingner Schanzen. Aufteilung des Rheinlands in 4 Departements - Rurdepartement mit Hauptstadt Aachen - die mittelhheinischen Departements mit den Hauptorten Koblenz, Mainz und Trier als Sitz des Saar-Departements. Jedes Departement hat eine Steuerrichtung mit einem Leiter "directeur" für direkte Steuern (u.a. Tür- und Fenstersteuer). Bezirkseinnehmer in den Arrondissements. Steuererhebungshoheit bei den Bürgermeistern. Die Steuer in Form des „Zehnten“ wird abgeschafft.
Preußen	24.11.1808	Reform Freiherr vom Stein: Bezirksregierungen ersetzen die bisherigen Kriegs- und Domänenkammern Bündelung der Aufgaben in einer Mittelinstanz: „Einheitlichkeit der Verwaltung“ Bezirksregierung: Abteilung I: → Innere Verwaltung Abteilung II: → Direkte Steuern, Domänen und Forsten auch Indirekte Steuern und Zölle

		<p>Zuständigkeit der inneren Verwaltung für die Direkten Steuern in Preußen bis 1919</p> <ul style="list-style-type: none"> - Steuerabteilung in der BezReg als Mittelbehörde - Regierungshauptkassen als Hebebehörde. <p>Auf der unteren Verwaltungsebene besorgten Gemeinden und Landräte die Veranlagungsarbeit durch Einkommensteuer-Veranlagungskommissionen aus Laien und einem staatlich ernannten Vorsitzenden.</p>
	06.01.1814	Trier wird von preußischen Truppen eingenommen.
	22.04.1816	Rheinischen Bezirksregierungen in Kleve, Düsseldorf, Köln, Aachen, Koblenz und Trier nehmen ihre Arbeit auf in der Provinz Niederrhein mit Sitz Koblenz
	1820	Einführung der Mahl- und Schlachtsteuer in Trier, erhoben an Triers Stadttoren
	03.03.1824	Errichtung der „Provinzialsteuerektion Köln“ für die Rheinprovinz für Indirekte Steuern, Zoll und Verbrauchssteuer an Stelle der Bezirksregierungen in den Bezirken Düsseldorf, Köln, Aachen, Koblenz, Trier
	1824 bis 1908	<p>Der Provinzialsteuerektion in Köln unterstellt sind die</p> <ul style="list-style-type: none"> - Hauptzollämter: Emmerich, Kronenburg, Kaldenkirchen, Wassenberg, Aachen, Malmedy, Saarbrücken und die - Hauptsteuerämter: Wesel, Duisburg, Uerdingen, Düsseldorf, Neuss, Elberfeld, Köln, Neuwied, Koblenz, Kreuznach und Trier unter der Leitung von Vorstehern
	1851	Das Hauptsteueramt Trier innerhalb der Provinzialsteuerektion Köln hat vier Untersteuerämter
	01.05.1851	Einführung der „klassifizierten Einkommensteuer“ als Vorläufer der echten Einkommensteuer
	01.01.1875	Mahl- und Schlachtsteuer fällt weg. Folge der Trierer Stadttore und Stadtmauer, Errichtung der Ringstraßen und Wohnhäuser.
Weimarer Republik bis nach dem II. Weltkrieg	01.10.1919	<p>Einführung Reichsfinanzverwaltung mit dem Reichsfinanzministerium</p> <ul style="list-style-type: none"> - 26 Landesfinanzämter als Mittelbehörden, u. a. die Landesfinanzämter Köln und Düsseldorf für die Rheinprovinz

		<p>- 987 Finanzämter Übernahme der Bezeichnung „Finanzamt“, Hauptzoll- und Zollämter aus der Badischen Steuerverwaltung</p> <p>Steuer- und Zollverwaltung in der Mittelinstanz</p> <p>- Die Bezirke der Finanzämter mit den Bezirken der allgemeinen Verwaltung</p> <p>- Wegfall der Zuständigkeit der Innenverwaltung für die direkten Steuern</p>
	1919 bis Dez. 1944	Das Finanzamt Trier im Haus „St. Barbaraufener Nr. 2“, spätere Nebenstelle „Dampfschiffstraße Nr. 3“.
	1920	38 Finanzämter im Landesfinanzamtsbezirk Köln: u. a. Trier, Birkenfeld, Cochem, Mayen, Neuwied, Offenbach am Glan, St. Goar, Simmern, Zell, Bernkastel, Bitburg, Daun, Prüm, Saarburg, Wittlich
	1921	19 Planstellen für den „Steueraußendienst“ als „ultima ratio in sonst nicht aufklärbaren Fällen“ in den Finanzämtern Aachen, Düren, Heinsburg, Euskirchen, Köln, Neuwied, Trier, Bernkastel und Birkenfeld
	22.07.1922	Errichtung von 5 Großbetriebsprüfungsstellen in Köln, Aachen, Bonn, Koblenz, Trier als Außenstelle des Landesfinanzamts Köln
	1924/1925	Die Außendienstbeamten erhalten den Status und die Rechte von Hilfspolizisten und Hilfsbeamten der Staatsanwaltschaft; bei allen 38 Finanzämtern besteht ein Außendienst
	Juni 1934	Der Steueraußendienst erhält die Bezeichnung „Steuerfahndungsdienst“ und wird gebildet in den Finanzämtern Köln, Aachen, Koblenz und Trier. In Trier gibt es für den ganzen Regierungsbezirk 4 Fahnder.
	01.04.1937	Umbenennung der Landesfinanzämter in „Oberfinanzpräsidium“
	August 1940 bis September 1944	Einbeziehung Luxemburgs in den Bereich der deutschen Finanzverwaltung mit Errichtung von Finanzämtern in Luxemburg/Stadt, Diekirch, Esch/Alzette und Grevenmacher
	Oktober/ November 1944	Im Rahmen der Evakuierung der Stadt Trier verlässt auch die Mehrzahl des Personals die Stadt und versieht den Dienst überwiegend im Finanzamt Limburg, aber auch in Bernkastel und Dresden.
	23.12.1944	Zerstörung Finanzamt Trier St. Barbaraufener 2 bei einem Luftangriff.

	01.01.1945	Der Geschäftsbetrieb des Finanzamts Trier ruhte am 01.01.1945 wegen amtlich angeordneter Evakuierung der Stadt Trier. Die Amtsangehörigen erhielten die Anweisung, sich bei anderen Finanzämtern zur Dienstleistung zu melden.
	02.03.1945	Amerikanische Truppen besetzen Trier.
	April 1945	Neuer Sitz des Finanzamts Trier am „Irminenfreihof Nr. 9 und 11 - 12“
	25.04.1945	Die Führung des XXIII. Korps der 15. US-Armee übernimmt die Funktion einer Militärregierung für die Bezirke Koblenz, Trier, Pfalz, Rheinhessen und das Saarland.
	10.05.1945	Die Militärregierung setzt die „Provinzialregierung Saar-Pfalz und Rheinhessen“ ein.
	01.06.1945	Der Zuständigkeitsbereich der Provinzialregierung wird um die damals preußischen Regierungsbezirke Trier und Koblenz erweitert.
	15.06.1945	Unter der Provinzialregierung ist ein Landesfinanzamt in Neustadt/Weinstraße eingerichtet worden.
		Das Finanzamt Trier gehört nicht mehr zum Landesfinanzamt Köln, sondern wird Teil des Landesfinanzamts Mittelrhein-Saar in Neustadt an der Weinstraße
	10.07.1945	Die Regierungsbezirke Koblenz und Trier, das Saarland sowie Rheinhessen und die Pfalz gehen von der amerikanischen in französische Verwaltung über.

Rheinland-Pfalz	18.05.1947	Die Verfassung von Rheinland-Pfalz tritt in Kraft.
	20.03.1950	Die zunächst errichteten beiden Landesfinanzämter Neustadt/Weinstraße und Rheinland-Hessen-Nassau in Koblenz werden zu einer Mittelbehörde „Oberfinanzpräsidium Rheinland-Pfalz“ in Koblenz zusammengefasst.
	21.02.1951	Das Oberfinanzpräsidium Rheinland-Pfalz wird in Oberfinanzdirektion Koblenz umbenannt.
	01.10.1961	Bezug des Neubaus „Irminenfreihof Nr. 10“ mit den späteren Außenstellen in St. Matthias, der Dietrichstraße, In der Olk und der Johannisstraße
	01.11.1974	Auflösung des Finanzamts Saarlouis (ca. 70 Beschäftigte) und Übernahme der Aufgaben durch das FA Trier.
	Mai 1991	Einzug in einheitlichen Standort. Das Finanzamt Trier bezieht seinen jetzigen Standort Hubert-Neuerburg-Straße 1. Alle Außenstellen können aufgegeben werden.

	1991 bis 1995	Im Rahmen der Aufbauhilfe für die neuen Bundesländer verrichten Beamte des Finanzamts Trier Dienst in Thüringen. Gleichzeitig werden in Trier Finanzanwärter und Regierungsräte der „neuen“ Länder ausgebildet.
	01.10.1999	Abgabe der Geschäfte der Finanzkasse Trier an das Finanzamt Daun. Zentralisierung der Finanzkassen.
	01.01.2000	Eingliederung der Regierungskasse von der Bezirksregierung Trier in das Finanzamt Trier
	01.01.2006	Überführung der Regierungskasse Trier vom Finanzamt Trier in die Landesoberkasse bei der Oberfinanzdirektion Koblenz
	31.12.2006	Das Steueraufkommen im Bereich des Finanzamts Trier überschreitet mit 1.106.079.000 € die Grenze zur Milliarde in €.
	19.05.2007	Organisationsplan des Finanzamts Trier mit aktuell 401 Beschäftigten

Kapitel 1: Steuerverwaltung in Trier von der Römerzeit bis zum Ende des deutschen Kaiserreichs 1918

1. Im Altertum (16 vor Christus bis 500 nach Christus)

Die Geschichte der Steuerverwaltung in Trier hängt eng mit der Stadtgeschichte von Trier zusammen. Auf die Frage nach den Anfängen von Trier finden wir auf der Giebelseite des roten Sandsteingebäudes neben der Steipe im Stadtzentrum eine lateinische Inschrift.

Zum Alter von Trier heißt es dort:



« ANTE ROMAM TREVIRIS STETIT ANNIS MILLE
TRECENTIS »

Übersetzung :

Vor Rom stand Trier eintausend und dreihundert Jahre

Ausgehend vom Gründungsjahr Rom 753 v. Chr. ergäben danach weitere 1.300 Jahre dann als Entstehungsjahr das Jahr 2053 v. Chr.. Dieses Entstehungsjahr ist aber wissenschaftlich nicht belegt und so gehen wir für diese Historie von dem offiziellen Jahr der Stadtgründung, dem Jahr 16 v. Chr., aus. Im Jahre 16 v. Chr. sind die Pfeiler der Römerbrücke auf etwa 60 Jahre alten Eichenstämmen errichtet worden. Dies ergibt sich aus der Anordnung der Jahresringe dieser Baumstämme. Da zumindest ab dieser Zeit schon eine größere Siedlung bestanden haben muss, legte man die Stadtgründung auf dieses Jahr fest und so konnte die Stadt Trier im Jahre 1984 ihr 2000 jähriges Bestehen feiern.

Versetzen wir uns also in die Römerzeit und führen uns das damalige “Augusta Treverorum“ vor Augen.

[↳](#)

1.1 Augusta Treverorum später in Treviris umbenannt, das römische Trier

Hier zunächst eine Miniaturnachbildung des römischen Trier, das im Rheinischen Landesmuseum in Trier betrachtet werden kann. Linker Hand ist der heutige Dombereich zu erkennen, dann hundert Meter weiter die Kaiseraula (heute: Basilika = evangelische Kirche) und anschließend die Kaiser-Thermen (Wohnpalast des Kaisers). In der Mitte finden wir das Forum (Markt) des römischen Trier (heute: Standort des Europa Parkhotels und der Europahalle) und weiter unten rechts die Barbara-Thermen. Am rechten oberen Bildrand erkennen wir noch den Fluss “Mosella“ und kurz angedeutet die Römerbrücke.



Hierzu noch ein Stadtplan des römischen “Augusta Treverorum“ vom Markusberg aus gesehen:



- | | | |
|-----------------------------|-----------------------|------------------|
| 1 = Dom | 2 = Kaiseraula | 3 = Circus |
| 4 = Amphitheater | 5 = Kaiserthermen | 6 = Forum |
| 7 = Barbarathermen | 8 = Asclepiustempel | 9 = Porta Nigra |
| 10 = Tempel | 11 = Viehmarktthermen | 12 = Römerbrücke |
| 13 = Horrea (Speicherhalle) | | |

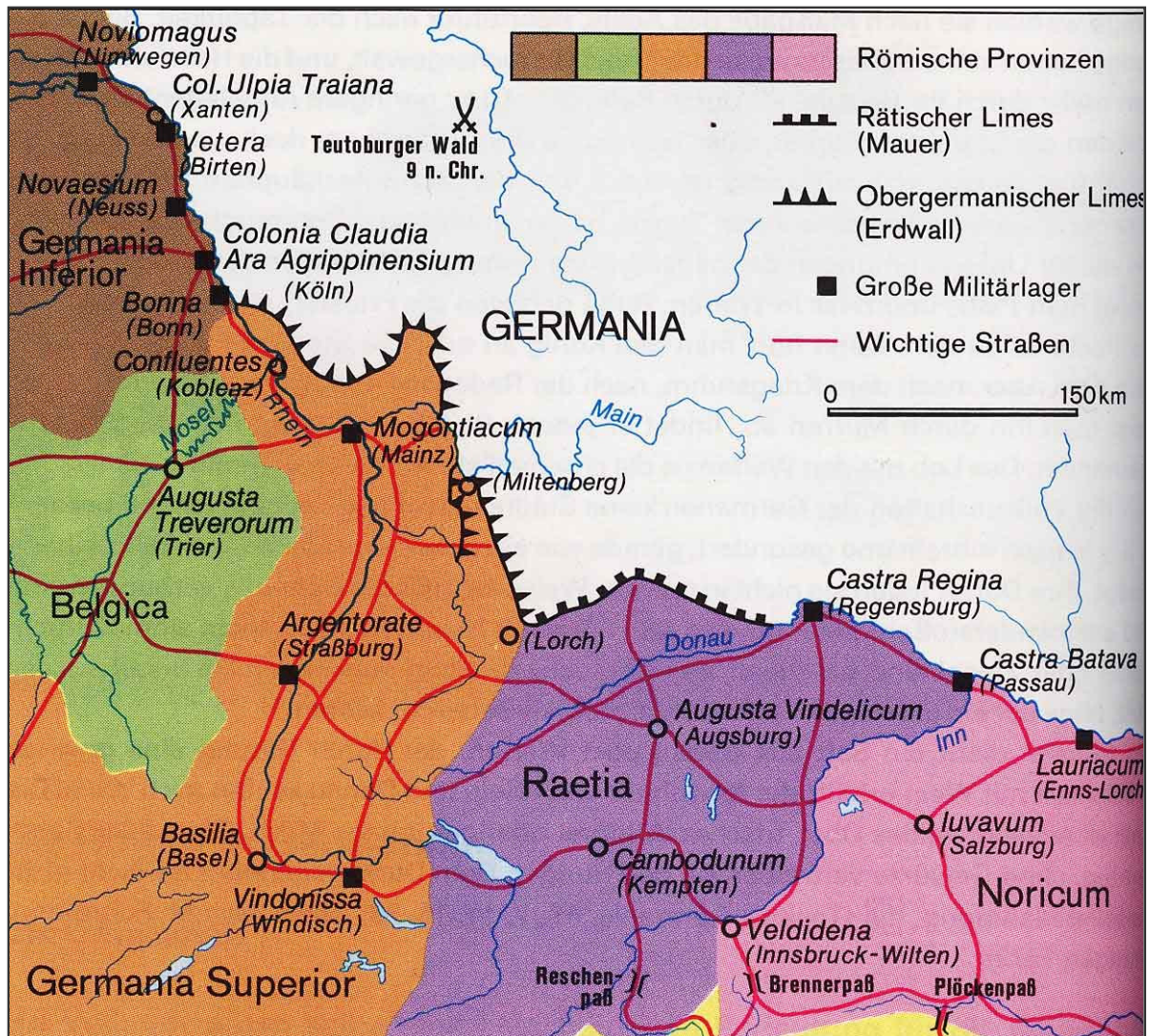
[↳](#)

Die Achse “Kaiserthermen, Forum und Römerbrücke“ bildeten damals die Mittelachse der auf dem Reißbrett geplanten Stadt. Das Südtor, die “Porta Media“ = südliches Tor ist auf dem Stadtplan nicht zu erkennen. Das Nordtor, die “Porta Nigra“ = schwarzes Tor finden wir unter der Nr. 9. Sie wurde um 180 n. Chr. gebaut.

Die Entwicklung von Augusta Treverorum zu einem bedeutenden Zentrum des Imperium Romanum begann im 1. Jahrhundert n. Chr.

Unter **Tiberius Claudius Caesar Augustus Germanicus** (Kaiser von 41 bis 54 n. Chr.) wurde Augusta Treverorum nachträglich zur *colonia* (an Rom gebundene Stadt) erklärt - der *Colonia Augusta Treverorum*. Trier entwickelte sich danach zu einem bedeutenden Verwaltungszentrum und stieg bis zum 1. nachchristlichen Jahrhundert zur Residenz des “*procurator*“ - des kaiserlichen Verwalters - auf. Dieser war für die finanzielle Organisation der Provinzen Gallia Belgica, Germania inferior und Germania superior verantwortlich.

Die Finanzverwaltung in Gallia Belgica und den beiden Germanien wurde von dem in Trier residierenden Provinzialprokurator geleitet, der direkt dem Kaiser in Rom unterstand, der ihn auch selbst ernannte.



Wenn man sich also das Trierer Steuerwesen von damals vergegenwärtigen will, muss man sich mit dem römischen Steuerwesen im Allgemeinen befassen.

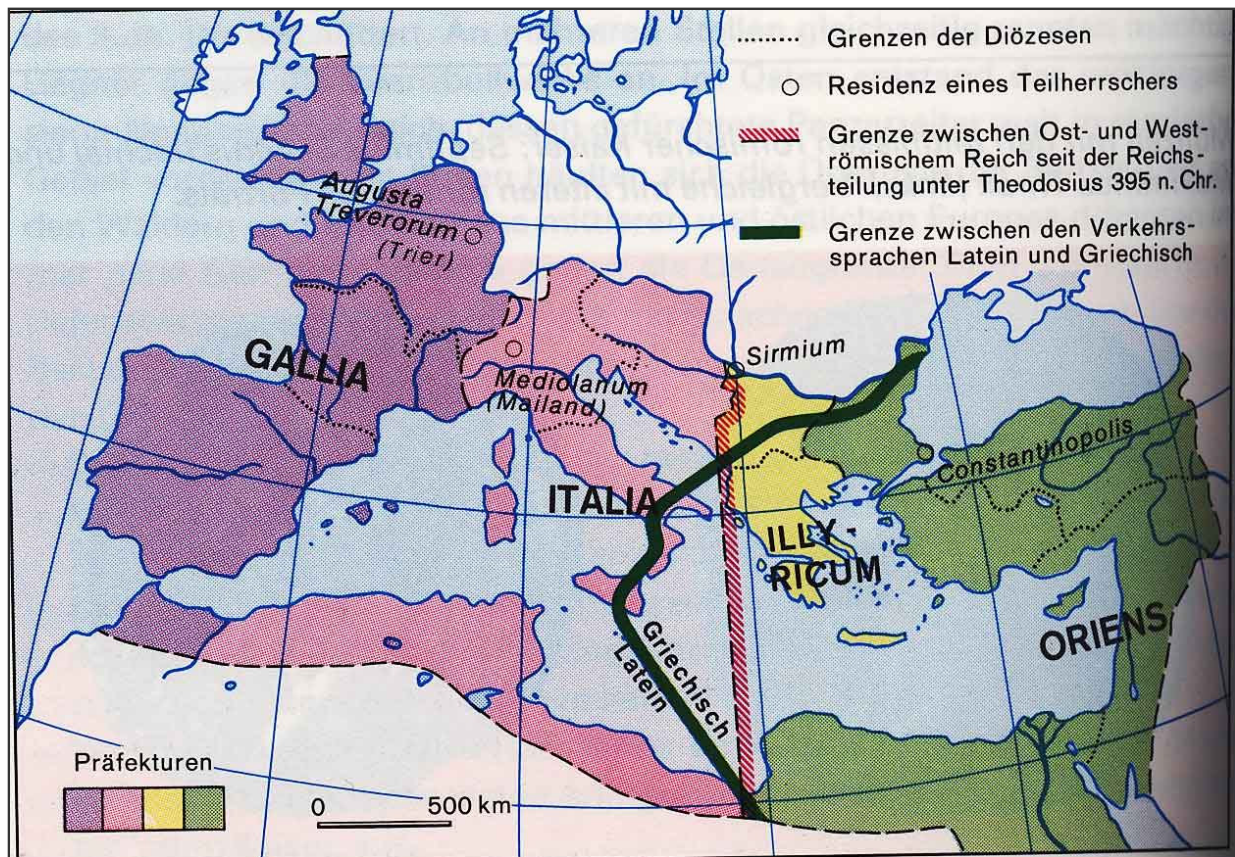
[⏪](#)

1.2 Das römische Steuerwesen

Hauptabgaben der Provinzen waren die **direkten Steuern**, nämlich die ertragsabhängige Grundsteuer (*tributum soli*) und die Kopf- oder Personensteuer (*tributum capitis*). Die Bürger Roms waren seit 167 v. Chr. von dieser Steuer befreit.

Die **indirekten Steuern**, vor allem die Zölle und Wegegelder, wurden von Pächtern erhoben. Seit Augustus war das Römische Reich in zehn Distrikte (Diözesen) eingeteilt, an deren Grenzen Zölle zwischen 2 und 5 v. H. des Warenwertes erhoben wurden.

[⏪](#)



Im Rheinischen Landesmuseum Trier sind Abgüsse von Bleiplomben aus dem 2. bzw. 4. Jahrhundert ausgestellt, die an der Mosel gefunden wurden. Sie deuten auf Zölle hin, die auf die mit Schiffen transportierten Waren gelegt waren. Vermutlich wurden die Waren nach Bezahlung der Abgaben entplombt und damit für den Handelsverkehr freigegeben.

Die finanziellen Lasten wurden vor allem den Bewohnern der Provinzen aufgebürdet. Dort herrschten, verursacht durch das System der Steuerverpachtung, erhebliche Missstände. Augustus (ursprünglich Gaius Octavius, 63 v. Chr. - 14 n. Chr.) sorgte für eine gerechtere Verteilung der Steuerlast und die Einziehung der Steuern durch Staatsbedienstete.

[K](#)

Auch die Bibel weist an einigen Stellen auf das damals maßgebliche Steuersystem hin.

Der Zöllnerapostel Matthäus

Von der Berufung des Zöllners von Kafarnaum, Matthäus, zum Apostel und vom Mahl, das Jesus mit Zöllnern und Sündern einnahm, berichten die Evangelienbücher von Matthäus (Kapitel 9, die Verse 9-13) und Markus (Kapitel 2, die Verse 13-17; hier heißt der Zöllner Levi, Sohn des Alphäus).



Gebt dem Kaiser, was des Kaisers ist ...

Dieses Zitat ist dem Markus-Evangelium (Kapitel 12, die Verse 13-17) entnommen. Es ist ein Teil der Antwort von Jesus auf die ihm gestellte Fangfrage, ob es erlaubt sei, dem römischen Kaiser Steuern zu zahlen oder nicht. Die Antwort hierauf war gefährlich: *Im bejahenden Fall ist Jesus in den Augen des pharisäerfreundlichen Volkes als Messias erledigt, weil er sich dem Kaiser unterwirft. Im Fall der Verneinung steht er ... als Römerfeind und Steuerverweigerer da, der ... als Auführer verklagt werden kann.*



Ausschnitt aus einem Gemälde von Tizian (von 1477 - 1576)

[K](#)

Biblische Zöllner

Lukas berichtet in Kapitel 18, Verse 9 bis 14 und Kapitel 19, Verse 1 bis 10 vom Pharisäer und vom Zöllner im Tempel sowie vom Oberzöllner Zachäus auf dem Maulbeerbaum. Die Zölle wurden üblicherweise an den Meistbietenden verpachtet, der wiederum darauf bedacht war, möglichst hohe Einnahmen für sich zu erzielen, denn die Überschüsse zu seiner an den Kaiser in Rom abzuführenden Pachtzahlung waren sein Gewinn. Die Zöllner hatten deshalb seinerzeit bei der Bevölkerung allgemein einen schlechten Ruf (Lukas 14 Vers 13).



Dieses Pachtsystem führte zu Misswirtschaft und Ungerechtigkeiten. Erst Kaiser Augustus legte die gesamte Steuererhebung wieder in die Hände von staatlichen Beamten (Quästoren).

[K](#)

1.2.1 Pecunia non olet

Mit dem Niedergang des römischen Reiches wurden, bei steigenden Staatsausgaben, die Steuereinnahmen geringer. Der Staatsschatz (**aerarium**), der bisher im Saturntempel verwahrt und vom Senat überwacht worden war, wurde zugunsten des kaiserlichen Sondervermögens (**fiscus**) aufgelöst. Genötigt, nicht nur die Kosten des römischen Etats zu decken, sondern auch eine möglichst große Steigerung des Privatvermögens zu erwirtschaften, zeigen sich die ersten - geschichtlich verbürgten - Kuriositäten in der Steuergesetzgebung: „**Pecunia non olet**“ (Geld stinkt nicht) - dieser wohlbekannte Ausdruck wurde von **Kaiser Vespasian** verwendet, um eine Steuer auf **öffentliche Bedürfnisanstalten** zu rechtfertigen.

Nachstehend ein Bild von Ausgrabungen einer Bedürfnisanstalt in Ostia (Hafenstadt von Rom).



Es ist davon auszugehen, dass auch in Augusta Treverorum eine “Steuer auf die Benutzung von öffentlichen Bedürfnisanstalten“ gelegt war, denn Trier nahm im damaligen Römischen Reich um 380 n. Chr. mit 80.000 bis 100.000 Einwohnern den sechsten Rang ein.

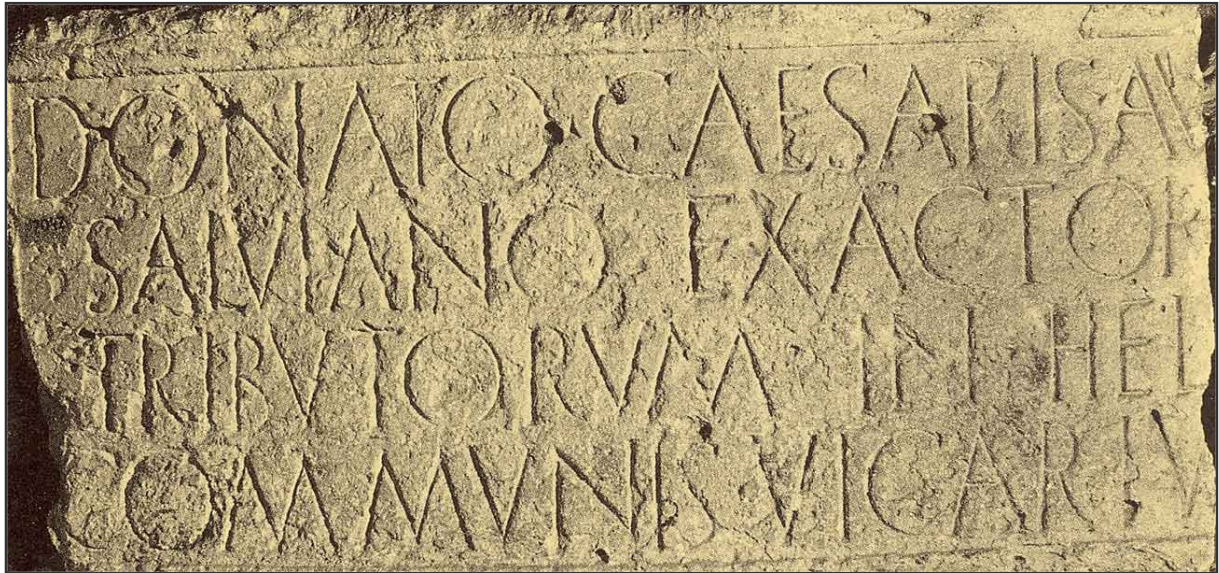
[K](#)

1.3 Augusta Treverorum wird Residenz der römischen Kaiser und heißt fortan Trevis

Constantius Chlorus (293 – 306) machte Augusta Treverorum im Jahre 293 zu seiner Residenz. Trier hieß jetzt Trevis und blieb bis 392 Residenz der römischen Kaiser im Westen. Das von hier, durch den Praefectus praetorio Galliarum verwaltete Gebiet reichte vom heutigen Nordengland bis nach Nordafrika in das heutige Marokko. Durch die Konzentration dieser Verwaltungen, die ein riesiges Gebiet zu betreuen hatten, waren neben

den Verwaltungs- und Repräsentationsbauten eine Vielzahl von Wohnungen für die sicherlich umfangreiche Beamtenschaft erforderlich.

Aus dieser Zeit stammt auch ein Grabstein eines römischen Finanzbeamten aus dem Steuerbezirk von Augusta Treverorum um 100 n. Chr., den sein Stellvertreter für ihn errichten ließ. Dieses Monument lässt Rückschlüsse auf den Wohlstand der damaligen Steuereinknehmer bzw. Steuereintreiber zu.



Die Inschrift lautet:

„*Donato Caesaris Augusti Salviano exactori Tributorum in Helvetiis Communis vicarius*“

Übersetzung:

Dem Donatus Salvianus, Sklaven des Kaisers, Steuereintreiber bei den Helvetiern, von Communis, seinem Stellvertreter.



Konstantin der Große oder Konstantin I., war von 306 bis 337 n. Chr. römischer Kaiser. Ohne Mitherrscher oder Konkurrent herrschte er jedoch erst ab dem Jahre 324 n. Chr..

Wegen der wachsenden Bedeutung der Osthälfte des Römischen Reiches wurde Byzantion 324/326 von Konstantin - an Stelle von Trier - als neue Hauptstadt, als "Neues Rom" (lat.: *Nova Roma*), geplant und sechs Jahre später, am 11. Mai 330 feierlich eingeweiht.

Machtzentrum des gesamten Römischen Reiches war Trier nur von 324 bis 330. Die Stadt blühte als wirtschaftliches, administratives und religiöses Zentrum bis zu ihrer Zerstörung durch die Franken im frühen 5. Jahrhundert. Um 475 n. Chr. wurde die Stadt endgültig fränkisch.



In Sachen Steuern setzte Konstantin die von Kaiser Diokletian (284 – 305) begonnenen Reformen fort. Dazu gehörte die Umstellung der auf landwirtschaftlich genutzte Böden lastenden Grundsteuer von der Istbesteuerung auf die Sollbesteuerung. Diese Maßnahme sollte zu einer gleich bleibend hohen Einnahmequelle für den Staat führen, sie brachte aber die Verelendung der ländlichen Bevölkerung mit sich, denn diese mussten jetzt gleich hohe Steuern zahlen, auch wenn sie diese auf Grund von Missernten überhaupt nicht aufbringen konnten.

Zur Deckung des wachsenden Finanzbedarfs führte Konstantin eine weitere Steuer, das „**chrysargyron**“ ein, die hauptsächlich die städtische Bevölkerung traf und alle 4 Jahre in Gold und Silber zu entrichten war.

Es wird berichtet, dass bei Fälligkeit dieser Steuer ein Wehklagen in den Städten anhub, da bei Nichtentrichtung Folter und Schläge angedroht wurden. Um dem zu entgehen sollen Mütter ihre Kinder verkauft und Väter ihre Töchter zur Prostitution gezwungen haben.

[↳](#)

2. Im Mittelalter (500 bis 1500)

Ende des 5. Jahrhunderts kam Trier unter die Herrschaft der Franken. Mit dem Herrschaftswechsel gingen die römischen Staatsdomänen in den Besitz des fränkischen Königs über.

Die Franken übernahmen auch die zwei wichtigsten römischen Steuerarten, die Grundsteuer und die Kopfsteuer.

Grundsteuer: Die Erhebung der Grundsteuer in Geld und Naturalien basierte auf dem römischen Kataster, das allerdings veraltet war und aktualisiert wurde. Grundsteuerpflichtig waren alle Freien. Das ausgedehnte Königsgut war grundsätzlich steuerfrei. Mit der Zeit wussten sich aber auch der Adel und der hohe Klerus der Grundsteuer zu entziehen.

Kopfsteuer: Der Kopfsteuer waren alle Reichseinwohner unterworfen, die nicht über Land- und Hausbesitz verfügten.

Beide Steuern wurden im Frankenreich nicht wie in römischer Zeit gleichmäßig, sondern fallweise erhoben. Anders als die von Chlodwig unterworfenen Völker im ehemaligen römischen Gebiet westlich des Rheins war das Volk der Franken, das im Gesamtreich zwischen Thüringen und den Pyrenäen die Herrschaftsträger stellte, schon aus der germanischen Tradition heraus extrem steuerunwillig.

[↳](#)

Zum Steuersystem der Germanen gibt es nur spärliche Überlieferungen.

In seinem um 98 n. Chr. entstandenen Werk über die Germanen berichtet Tacitus nichts von Steuern. Es ist dort nur von freiwilligen Gaben an die Fürsten die Rede.

Hier ein Auszug aus der deutschen Ausgabe des Werkes *De origine et situ Germanorum* von P. Cornelius Tacitus (um 55 - 120 n. Chr.), Berlin 1724, Kap. 15;

„Es ist bei den Gemeinen hergebracht, daß sie ihren Fürsten, Mann für Mann, freiwillig einen Beitrag tuhn von Vieh und Früchten, welches als ein Ehrengeschenk angenommen wird, und zugleich ihrer Notdurft zu statten kommet. Insonderheit werden sie auch von benachbarten Völkern beschenkt, und zwar nicht nur von einzelnen Personen, sondern von ganzen Gemeinen, mit auserlesenen Pferden, stattlichem Gewehr, Pferdezeugen, Halsketten. Nunmehr haben wir sie gelehrt auch Geld anzunehmen“

Der Versuch des Statthalters Varus, von den Germanen Steuern einzutreiben, war vermutlich eine Ursache für die Schlacht im Teutoburger Wald im Jahre 9 n. Chr..

Diese Vorgeschichte erklärt, warum es den fränkischen Königen nicht gelang, das römische Steuerwesen gleichmäßig im gesamten Reich einzuführen.

Allerdings bildeten die Steuern nicht die Haupteinnahmequelle des fränkischen Königums, viel bedeutender waren die Einkünfte aus Domänen und Regalien (Königsrechte), zu denen unter anderem die Zölle und die Münzprägung gehörten.

Die Einrichtungen des fränkischen Staates finanzierten sich zum Teil selbst; so wurden Straßen und Brücken aus Zöllen unterhalten und Richter aus Strafgeldern bezahlt. Daneben spielten Dienstleistungen der Bevölkerung vor allem Bau- und Spanndienste eine große Rolle.

[↳](#)

2.1 Die Kirche und ihre Institutionen

In der Frühzeit des Christentums verlangten verschiedene Kirchenväter von den Gläubigen einen Zehnten auf freiwilliger Basis. Begründet wurde dies mit dem Matthäus Evangelium Kapitel 23 Vers 23, wo es heißt:

„Wehe euch Schriftgelehrten und Pharisäer, ihr Heuchler, die ihr den Zehnten gebt von Minze, Dill und Kümmel und lasst das Wichtigste im Gesetz beiseite, nämlich das Recht der Barmherzigkeit und den Glauben. Doch dies sollte man tun und jenes nicht lassen.“

Auf diesen letzten Satz *“Doch dies sollte man tun und jenes nicht lassen“* gestützt, führte man schließlich im Frankenreich **ab 585** den **“Zehnten“** ein. Es handelte sich um eine Naturalabgabe an die Kirche, die unter Karl dem Großen im Jahre 779 zu einem staatlichen Gebot erhoben und um ca. 1140 im **Decretum Gratiani** vollständig geregelt wurde. Seitens des fränkischen Königs handelte es sich um einen Ausgleich für die umfangreiche Einziehung von kirchlichen Gütern unter der Regierung von Karl Martell.

Diese Abgabe wird bis in das 19. Jahrhundert in der Form des **Zehnten** als **Kirchensteuer** erhoben. Sie konnte nicht nur aus den christlichen Traditionen hergeleitet werden, sondern von den kirchlichen Institutionen vor Ort auch relativ einfach überwacht und beigetrieben werden. Sie diente in erster Linie dem Unterhalt des Klerus.

Papst Zacharias schrieb 748 einen Brief an vornehme Franken, in dem der Zehnt als bereits bestehend genannt wurde:

"Was aber die Zehnten der Gläubigen betrifft, die in den Kirchen dargebracht werden, so soll es nicht im Belieben des Gebers liegen, sie zu verteilen. Denn die Satzungen der heiligen Väter bestimmen, dass daraus vom Bischof vier Teile gemacht werden sollen. ... Daraus

müssen nämlich die Almosen bereitgestellt werden, daraus muss der Kirchenbau und die Altarausstattung bezahlt werden.

Auch weltliche Herren konnten Gläubiger eines weiteren Zehnten sein. Er erstreckte sich im wesentlichen auf die Erträge aus dem Grundbesitz. Da es sich um ein Entgelt für die Nutzung landwirtschaftlich genutzter Grundstücke handelte, kam ihr jedoch die Bedeutung einer pachtähnlichen Zahlung zu.

Der erste Steuerkommentar über das Zehend-Recht wurde von Johann Werndle in Ingolstadt 1629 herausgegeben. Nebenstehend ein Bild des kleinen Einbandes.

Das ganze Mittelalter hindurch war es die Reichskirche, die mit ihrem Verbundsystem von Bischofskirchen und Reichsklöstern das Stammpersonal für den Reichsfinanzdienst stellte. Der Zehnte bildete viele Jahrhunderte hindurch die materielle Hauptstütze für Kirche und Reich mit ihren gemeinsamen geistlichen, sozialen und kulturellen Interessen. Hierzu richteten die Bischöfe rund um die angestammten Taufkirchen Zehntbezirke ein, in denen der Land- pfarrer das Amt des lokalen Zehntvorstehers übernahm. Den Pfarrhöfen wurden Zehntscheunen angegliedert.



Zehentscheuer von Schafhausen

Die oftmals drückenden Zehnten und Fronen wurden in Deutschland im wesentlichen erst im 19. Jahrhundert (Bauernbefreiung, Revolution von 1848/49) abgeschafft. In einigen

[K](#)

Gemeindeordnungen haben Hand- und Spanndienste bis in unsere Zeit überdauert. Mit dem Vordringen der Geldwirtschaft erlangten die Zehnthaber vielerorts die Befugnis, die Zehntabgaben durch Geld ablösen zu lassen.

[K](#)

2.2 Die weltlichen Institutionen

Im mittelalterlichen Deutschland wurden die direkten Steuern allgemein als “Bede“ (Bitte) bezeichnet. Damit kam noch die ursprüngliche Auffassung zum Ausdruck, dass es sich bei dieser Abgabe um eine vom König erbetene Hilfeleistung handelte, die für einen bestimmten der Allgemeinheit zugute kommenden Zweck benötigt wurde.

Erst im Spätmittelalter wurde die Zahlung von Steuern allmählich zu einer regelmäßigen, wiederkehrenden Verpflichtung.

[K](#)

2.3 Hohes Mittelalter

Die Neugründung von Städten und ihr Aufschwung brachten neue Gemeinschaftsaufgaben, wie Errichtung von Stadtmauern, Schul- und Spitaleinrichtungen mit sich. Diese mussten finanziert werden. Auf örtlicher Ebene führte dies weithin zur Ablösung des kirchlichen Personals durch kommunales Steuerpersonal.

Zur Abschöpfung von Zöllen und Steuern setzte der König bzw. Landesherr zunächst einen eigenen Finanzvertreter ein, der auch **Schultheiß** (“Schuldheischer“) genannt wurde. Er verlangte einen pauschalen Betrag, der von den Stadtvätern auf die Bürger umzulegen war.

Daraus entstand eine Vielzahl von Abgaben, für deren Erhebung Amtspersonal, also Finanzbeamte, zu sorgen hatte. Hier sind insbesondere die Verwaltung des Schoßes (Zuschuss), eine Art Vermögensteuer, und die Akzise, eine Verbrauchssteuer zu nennen.



Bei obigem Bild handelt es sich um eine Handzeichnung im Stadtbuch von Volkach am Main aus dem Jahre 1504. Es zeigt vier Vermögensteuerbeamte beim Ableisten des Amtseides vor dem Bürgermeister.

Seit Ende der Herrschaft der Hohenstauffer im Jahre 1254 war es den deutschen Kaisern nicht mehr möglich, ihre Herrschaft im ganzen Reich gleichmäßig durchzusetzen. Das Reichsgrundgesetz von 1356, die "Goldene Bulle", übertrug schließlich den sieben Kurfürsten das Eigentumsrecht an allen in ihren Territorien legal erhobenen Zöllen. Damit war im Kurfürstentum Trier der Zoll nicht länger eine kaiserliche, sondern eine landesherrliche Abgabe. In der Folge maßen sich auch die weniger bedeutenden Fürsten an, Zollstätten zu errichten.

[⏪](#)

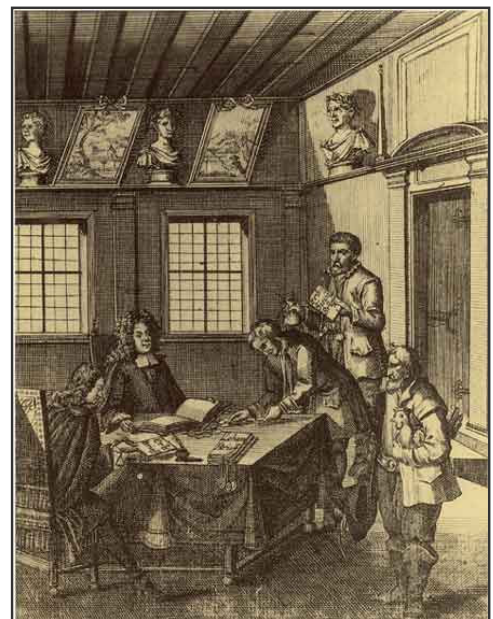
2.4 Die Stände

Gleichzeitig erwuchs den Fürsten eine Gegenmacht, die ebenfalls Anspruch erhob, das Land zu repräsentieren. Es waren die Stände, und ihr Machtmittel war das traditionelle Steuerbewilligungsrecht. Dieses Mitspracherecht bei der Besteuerung beruht auf dem Gedanken, dass einem prinzipiell freien Menschen das Verfügungsrecht über selbsterwirtschaftete Mittel zumindest nicht vollständig genommen werden kann, er wäre sonst nicht mehr frei, sondern Sklave. Die wirtschaftlich potenten Teile der Gesellschaft waren der Adel und das Bürgertum in den Städten. Die Bauern blieben, weil sie keinen Stand bilden konnten, von der Mitbestimmung des Landes ausgeschlossen. In Trier zeugen hiervon noch Steuerlisten aus dem Jahre 1363/1364 mit 1050 Personennamen, die mit einer Berufsbezeichnung näher charakterisiert sind. Es waren darunter 159 im Textilgewerbe, 137 in der Weinproduktion und im Vertrieb, 147 im leder- und fellverarbeitenden Beruf, 100 im Nahrungsmittelgewerbe, 87 im Bauhandwerk, 79 im metallverarbeitenden Beruf, 52 im Transportwesen, 48 im Handel tätige Personen und 16, die als fahrendes Volk bezeichnet wurden. Einer Vermögensteuerliste aus dieser Zeit kann entnommen werden, dass der am Existenzminimum lebende Teil der Bevölkerung, wie übrigens auch in anderen spätmittelalterlichen deutschen Städten, bei rund 42 Prozent lag.

3. In der Neuzeit (1500 bis 1918)

Zu Beginn der Neuzeit um 1500 verschiebt sich das öffentliche Finanzgeschehen vom Reich und den Städten auf die Landesherren. Diese Kräfteverschiebung markiert gleichzeitig auch den Übergang vom naturalwirtschaftlichen Domänenstaat (Einnahmen aus landeseigenen Agrarflächen) zum geldwirtschaftlichen Steuerstaat (Teilhabe am Einkommen der Bürger). Hier bildet sich eine neue Beamtenschaft mit der Tendenz zur landesstaatlichen Finanzhoheit und Heranbildung einer sachkundigen Finanzbeamtenschaft heraus.

Rechts eine Szene aus einem landesherrlichen Rentmeisterbüro. Sie zeigt drei Steuerschuldner bei der Entrichtung von Geldsteuern und Naturalabgaben um das Jahr 1725. [⏪](#)

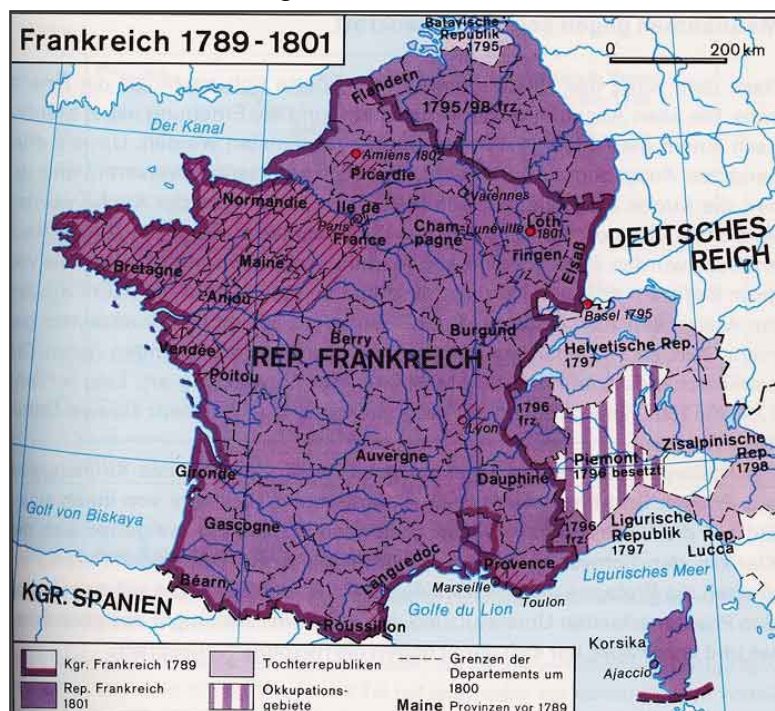


3.1 Die Franzosen in Trier

Nach dem Sieg in der Schlacht bei den Peller Schanzen wurde Trier am 9. August 1794 von französischen Revolutionstruppen besetzt. Noch im gleichen Jahr wurde der Rhein als Grenze zum deutschen Reich anerkannt und die linksrheinischen Gebiete, darunter auch Trier, wurden französisch. Das neue Gebiet wurde in vier Departements untergliedert. Das Rur-departement mit der Hauptstadt Aachen, die mittelrheinischen Departements mit den Hauptorten Koblenz, Mainz und Trier als Sitz des Saar-Departements. ("Departement De la Sarre").

Jedes Departement hatte eine Steuerrichtung mit einem Leiter, dem "directeur" für direkte Steuern, u. a. Tür- und Fenstersteuer. Die Auswirkungen dieser Steuer waren noch bis in die fünfziger Jahre des 20. Jahrhunderts zu sehen. So wiesen ältere Bauernhäuser in der Eifel recht kleine Fenster auf, weil durch diese Bauweise die Steuerlast verringert werden konnte.

Die Kirchensteuer in Form des "Zehnten" wurde abgeschafft. Die Zuweisung als Departement-Hauptstadt brachte für Trier eine enorme Aufwertung, denn es wurde u. a. auch Sitz der Steuerverwaltung dieses Verwaltungsbezirkes. Die Spitze der sehr lukrativen Positionen wurde jedoch in der Regel von französischen Beamten besetzt. Dabei handelte es sich zumeist um Elsässer und Lothringer, die wegen ihrer deutschen Sprachkenntnisse und ihrer Mentalität bei der heimischen Bevölkerung auf größere Akzeptanz stießen. Die Steuererhebung oblag zu dieser Zeit den Bürgermeistern.



↳

3.2 Der preußische Beamtenstaat des 18. Jahrhunderts

Der Aufstieg Preußens zum führenden Beamtenstaat stützte sich auf zwei Pfeiler,

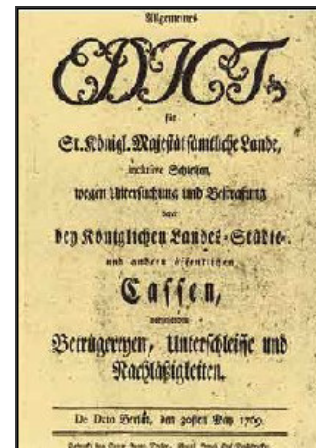
- das Heer und
- das Finanzpersonal.

König Friedrich der Große erwartete in der Finanzwirtschaft "Pünktlichkeit und Ordnung". Ausgediente Offiziere setzte er in leitende Verwaltungsstellen ein, weil sie verstehen zu gehorchen. Die steuerfachlichen Führungskräfte wurden "Kriegs- und Steuerräte" genannt.

Die Hauptsteuern des Landes waren

- die Grundsteuer,
- die Kopf- und Gewerbesteuer und
- die Akzise (indirekte Hauptsteuer)

Grundpflichten waren besonders Treue und Gehorsam. Steuer-
vergehen wurden drakonisch bestraft. Siehe auch
nebenstehendes Titelblatt eines preußischen Kassenediktes mit
drakonischer Strafandrohung aus dem Jahre 1769.



Die Entwicklung in Preußen ist besonders wichtig, weil Trier und sein Umland nach dem Frieden von 1815 (Wiener Kongress) an Preußen fielen. Insbesondere die preußische Verordnung vom 26. Dezember 1808 (Freiherr vom Stein'sche Reform) hatte später auch entscheidenden Einfluss auf die Entwicklung der Trierer Steuerbehörden, denn mit ihr wurden Bezirksregierungen eingerichtet, die als Mittelbehörden für die Finanzverwaltung zuständig werden sollten. Mit dieser Reorganisation sollte sichergestellt werden, dass in dem großflächigen preußischen Staat die Aufgaben in einer leichter zu führenden Mittelbehörde besser und einheitlicher wahrgenommen werden konnten.

Zunächst wurden zwei Abteilungen geschaffen:

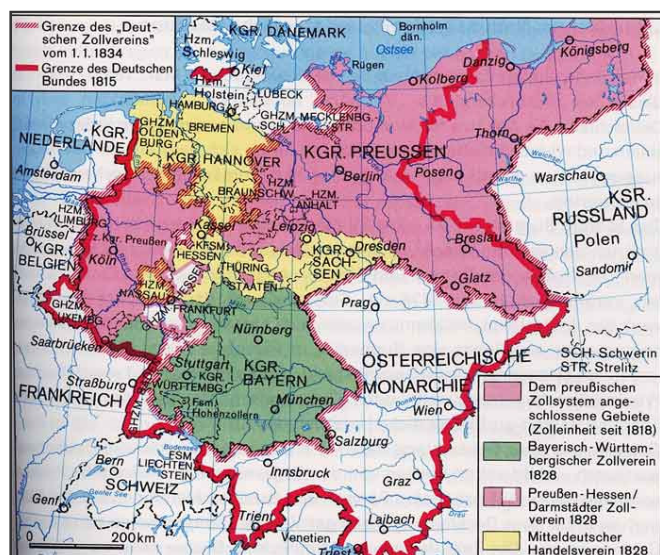
- Abteilung I: Innere Verwaltung
- Abteilung II: Direkte Steuern, Domänen und Forsten, Indirekten Steuern und Zölle

Damals erschien eine einheitliche Aufgabenverwaltung in einer Behörde zweckmäßig.

[K](#)

3.3 Trier in Preußen

Am 6. Januar 1814 wurde Trier von preußischen Truppen eingenommen. Die nebenstehende Karte zeigt die veränderten Machtverhältnisse in Deutschland nach dem Scheitern Napoleons. Die auf dem Wiener Kongress im Jahre 1815 getroffenen Friedensvereinbarungen brachten einen erheblichen Gebiets- und Machtzuwachs für Preußen mit sich. So fielen neben dem Königreich Westfalen, welches von Jerome Bonaparte, einem Bruder Napoleons, regiert wurde, auch der größte Teil der vier linksrheinischen Departements, mit der Stadt Trier und ihrem Umland an Preußen.



Die französische Herrschaftszeit hat aber nicht nur im ehemaligen Trierer "Departement de la Sarre", sondern auch im erstarkten Preußen steuerliche Spuren hinterlassen.

auch im erstarkten Preußen steuerliche Spuren

[K](#)

3.4 Die Einführung der preußischen Verwaltung

Im Jahre 1808 war die Verwaltung im damaligen Preußen reorganisiert und eine Mittelbehörde, die Bezirksregierung, eingerichtet worden (Freiherr vom Stein'sche Reform). Nach teilweiser Übernahme der bisherigen linksrheinischen Departements durch Preußen wurden die neuen Verwaltungsstrukturen jetzt auch in den westlichen Provinzen eingeführt. So nahmen die rheinischen Bezirksregierungen in Kleve, Düsseldorf, Köln, Aachen, Koblenz und Trier am 22. April 1816 ihre Tätigkeit auf.

[↳](#)

3.4.1 Besteuerung des Grund und Bodens (Grundsteuer)

Schon die Franzosen waren zu der Erkenntnis gelangt, dass man bei der Besteuerung des Grund und Bodens mit tabellarischen Nachweisen alleine nicht auskommt. Für ein einwandfreies Steuerfestsetzungsverfahren ist auch eine bildliche Darstellung, nämlich in Form von Karten, notwendig. Auf Grund von Anweisungen französischen Ursprungs, dem *recueil methodic* aus dem Jahre 1811, hatte man mit Parzellarvermessungen begonnen. Die noch nicht abgeschlossenen Vermessungsarbeiten wurden übernommen und jetzt weitergeführt. Ziel war die Besteuerung der ertragsfähigen Ländereien. Neben den Vermessungsarbeiten wurde daher auch eine Bodenschätzung durchgeführt. Nachdem die Herstellung des rheinisch-westfälischen Katasters abgeschlossen war, wurde im Jahre 1835 bei den Regierungen der beiden Provinzen "Rheinprovinz" und „Westfalen“ in den Abteilungen Steuern, Domänen und Forsten Katasterbüros eingerichtet. Dies wurde entsprechend auch in den Ostprovinzen von Preußen nachvollzogen.

[↳](#)

3.4.2 Die Grundsteuer

Die damals sehr bedeutsame Grundsteuer, sie brachte im 19. Jahrhundert nahezu die Hälfte des gesamten Steueraufkommens, knüpfte an die Ergebnisse von Bodenschätzung und Kataster an. Zu dieser Zeit handelte es sich vornehmlich um ein "Steuerkataster", denn damaliger Hauptzweck des Katasters war die Besteuerung des Grund und Bodens.

Die Ergebnisse der im Sommer 1834 beendeten Katasterarbeiten wurden durch das Grundsteuergesetz vom 21.01.1839 für die westlichen Provinzen bestätigt.

Das preußische Grundsteuergesetz vom 21.05.1861 führte schließlich in ganz Preußen zu einem einheitlichen Grundsteuerrecht und sollte jährlich 10.000.000 Taler einbringen. Die bisher von der Grundsteuer befreiten Rittergüter in den Ostprovinzen waren jetzt auch steuerpflichtig.

Neben der eigentlichen Grundsteuer für die ertragsfähigen Ländereien, die im Durchschnitt 9,6 % der Reinerträge betrug, wurde von den Gebäuden und dazugehörigen Hofräumen und Hausgärten auch eine Gebäudesteuer erhoben.

Diese Grund- und Gebäudesteuer wurde im Jahre 1893 den Gemeinden übertragen. Für die Hebung dieser Gemeindesteuer musste das Steuerkataster weitergeführt werden.

[↳](#)

3.5 Die Klassensteuer sowie die Mahl- und Schlachtsteuer

Mit „Allgemeinem Abgabengesetz vom 30. Mai 1820“ wurde als Nachfolgerin der Kopfsteuer die Klassensteuer und eine Mahl- und Schlachtsteuer eingeführt.

Während die Klassensteuer auf dem Lande und in kleinen Städten erhoben wurde, belastete die Mahl- und Schlachtsteuer nur die Bevölkerung in den 132 größeren und mittelgroßen Städten Preußens. Dies bedeutete, dass in der Stadt Trier die Mahl- und Schlachtsteuer und im Umland die Klassensteuer eingeführt werden musste. Die Mahl- und Schlachtsteuer wurde auch als Toresteuer bezeichnet, weil sie an den Stadttoren erhoben wurde. Erst mit dem Wegfall dieser Steuer im Jahre 1875 wurden Stadtmauer und Stadttore von Trier überflüssig. Im Übrigen standen sie auch einer homogenen Stadtentwicklung für die stark gewachsene Bevölkerung im Wege, so dass sie in der Folge bis auf wenige heute noch bestehende Reste abgerissen wurden. Das Nebeneinander von Klassensteuer (Personensteuer) sowie Mahl- und Schlachtsteuer (einer Verbrauchssteuer) führte einerseits zu einer ungleichmäßigen Besteuerung, weil sie der Stadt- und Landbevölkerung eine unterschiedliche Steuerlast auferlegte, andererseits war die Mahl- und Schlachtsteuer auch höchst unsozial, weil sie die in die großen und mittelgroßen Städte eingebrachten Fertigwaren (Brot, Backwaren, Nudel usw.) besteuerte bzw. von den zum Schlachten angelieferten Tiere und von den Fleischprodukten erhoben wurde.

Die preußische Klassensteuer gründete sich nicht auf eine ziffernmäßige Ermittlung des Einkommens oder Vermögens, sondern auf äußere leicht augenfällige Merkmale. Man bildet hiernach Gruppen der Bevölkerung, deren Glieder gleich hoch besteuert wurden. Die Steuerpflicht setzte bei einem Alter von über 14 Jahre ein.

Der Einzelne wurde zwar nicht exakt nach seiner wirklichen Steuerfähigkeit getroffen. Doch war die Klassensteuer als eine Verbesserung gegenüber der Kopfsteuer anzusehen.

Klasse		Jahressteuer
I.	besonders reiche und wohlhabende Einwohner	24 Taler
II.	Wohlhabende Einwohner (obere Klasse)	12 Taler
III.	Wohlhabende Einwohner (untere Klasse)	6 Taler
IV.	Geringer Bürger und Bauernstand	4 Taler
V.	Lohnarbeiter, gemeines Gesinde und Tagelöhner	½ Taler

Die Klassensteuer sollte *“zwischen einer ohne genaues Eindringen in die Vermögensverhältnisse der Pflichtigen nicht ausführbaren und deshalb immer gehässigen Einkommensteuer und einer die Gesamtmasse aller Einwohner ohne allen Unterschied gleich treffenden Kopfsteuer die Mitte halten.“*

Von der Klassensteuer ausgenommen waren jedoch die Standesherrn, Militärpersonen, Geistliche, Lehrer und Hebammen.

Die Einordnung in die jeweiligen Klassen nahm der Landrat vor. Seit 1830 wirkten gutachtliche Kreiskommissionen mit. Diese waren ständisch und so blieben breite Schichten der Bevölkerung, wie z. B. das Bauerntum, von der Mitwirkung ausgeschlossen. [⏪](#)

3.6 Die klassifizierte Einkommensteuer und später die echte Einkommensteuer

Als Vorstufe zu einer echten Einkommensteuer führte Preußen mit Gesetz vom 01.05.1851 neben der Klassensteuer die **klassifizierte Einkommensteuer** ein. Sie erfasste Jahreseinkommen ab 1.000 Taler und sah einen proportionalen Steuersatz von 3 % vor. Im Jahre 1873 wurde die Klassensteuer ganz durch die klassifizierte Einkommensteuer ersetzt, die erstmals bei einem geschätzten Einkommen von über 900 Mark zugriff.

Der Wechsel vom Taler zur Mark war Folge der Reichsgründung nach dem deutsch-französischen Krieg 1870/1871. Diese erforderte eine einheitliche Währung. Im Norden des Deutschen Reiches hatte bis dahin der Gulden dominiert. Die Umrechnung von 1 Taler auf 3 Mark war glatt und einfach. Kompliziert war die Umrechnung in Süddeutschland - 1 Gulden = 1 Mark 71 3/7 (gesetzlich zu 1,71 Mark gerundet). Aus dem Umrechnungskurs Taler zu Mark lässt sich leicht erkennen, dass die Einführung der klassifizierten Einkommensteuer bisher eine erhebliche Steuererhöhung bedeutete, der die Steuer bereits bei 900 Mark, statt zuvor 3.000 Mark (1 Taler = 3 Mark) anfiel.

Das Einkommensteuergesetz vom 24.06.1891 führte schließlich anstelle der klassifizierten Einkommensteuer von 1851 eine allgemeine, progressiv gestaffelte und deklarationspflichtige Steuer ein. Sie gründete auf dem Verfahren der Selbsteinschätzung und setzte bei einer Freigrenze von 900 Mark ein. Die Steuersätze waren mit 0,6 bis 4 % vergleichsweise niedrig. Den höchsten Satz zahlten Bezieher von Jahreseinkommen von mehr als 100.000 Mark. Die weniger Verdienenden wurden erheblich entlastet. Bis zum 1. Weltkrieg zahlten die meisten Arbeiter und Angestellten wegen ihrer unterhalb der Freigrenze liegenden geringen Einkünfte praktisch keine direkten Steuern. Gleichzeitig mit der im Jahre 1891 eingeführten echten Einkommensteuer wurde das Veranlagungsverfahren neu geordnet. Die Gemeinden schufen mit der Personenbestandsaufnahme und der Einkommensnachweisung die Voraussetzungen für die Besteuerung. Sie bildeten Voreinschätzungskommissionen, deren Mitglieder zu zwei Dritteln gewählt und zu einem Drittel von der Bezirksregierung ernannt wurden. Bei einem Einkommen bis 3.000 Mark schlugen sie den Steuersatz vor. Die Festsetzung erfolgte durch den Vorsitzenden. Bei höheren Einkommen wurde die Steuer von der Kommission festgesetzt. Die eigentliche Verwaltungsarbeit wurde auf Kreisebene erledigt. Den Kommissionen saß im Allgemeinen der Landrat oder ein anderer Beamter des höheren Dienstes vor. Im Landkreis Trier-Land war es ein Staatskommissar.



Preußisches Amtsschild
von 1891 bis 1919

Nach Abschluss der Veranlagungsarbeiten wurden Einkommensteuerrollen erstellt, welche die Grundlage für die Heberegister und die Einzugsarbeit der Gemeinde- und Kreiskassen bildete. Dies galt auch für die 1895 eingeführte Ergänzungssteuer.

Gegen die Entscheidung der Kommission war der Rechtsbehelf der "Berufung" gegeben, über den für jeden Regierungsbezirk die "Einkommensteuer-Berufungskommission" zu befinden hatte. Die nächst höhere und letzte Instanz war das Verwaltungsgericht in Berlin. Kurz vor Schaffung einer eigenen Reichsfinanzverwaltung wurden die Veranlagungskommissionen der Gemeinden in Staatssteuerämter umbenannt.

[⏪](#)

Diese Reform von 1891 trägt die Handschrift "Johannes Miquel's" - 1828 bis 1901- (Miquel'sche Reformen), dem profiliertesten Finanzpolitiker der Kaiserzeit.

Die Höhe der gezahlten (direkten) Staatssteuern wirkte sich seit 1849 auch bei der Besetzung des Preußischen Landtages aus (Dreiklassenwahlrecht gültig bis 1918).

Die Einnahmen aus der Einkommensteuer stiegen in der Stadt Trier von im Jahr 1874 = 392.199 Mark auf 2.760.000 Mark im Jahr 1912. [⏪](#)

3.7 Die Gewerbesteuer

Die im Jahre 1810 in Preußen erstmals eingeführte allgemeine Gewerbesteuer wurde 1820 neu gestaltet und löste zusammen mit der Klassen- sowie der Mahl- und Schlachtsteuer die bisher von den Franzosen übernommenen Steuern ab. Sie wurde ebenfalls durch das Reformgesetz vom 24.06.1891 modernisiert und knüpfte an den Gewerbeertrag und an das Anlagen- bzw. Betriebskapital an. Mit Kommunalabgabengesetz vom 14. Juli 1893 übertrug der Staat das Aufkommen an der Gewerbesteuer aber auch an der Grund- und an der Gebäudesteuer auf die Gemeinden. Die Gewerbesteuer ist bis heute die wesentliche Einnahmequelle der Gemeinden und Städte. [⏪](#)

3.8 Die Vermögensteuer

Ab dem 01.04.1895 wurde eine staatliche **Ergänzungssteuer** eingeführt. Diese Ergänzungssteuer kann als Vermögensteuer bezeichnet werden, denn ihr unterlagen sowohl Liegenschaften mit dem aktuellen Zeitwert (Stichwort: 10 Jahreszeitraum) als auch Kapitalvermögen. Ab dem Jahre 1909 wurden landwirtschaftlich genutzte Immobilien mit dem Ertragswert angesetzt. Das war das 25fache des Reinertrages. Auch diese Vorarbeiten musste von den Katasterämtern geleistet werden. [⏪](#)

3.9 Die Einrichtung einer Steuerrichtung

Trotz der Verstärkung des Grenzaufsichtsdienstes nach der Zollreform 1818 nahm der Schmuggel an den Außengrenzen Preußens zu. Dies lag hauptsächlich an den Organisationsmängeln der Mittelbehörde. Die Entscheidungen in den Bezirksregierungen wichen häufig voneinander ab. Von den Unterschieden profitierten die Schmuggler. Am 03.03.1824 wurde daher die "Provinzialsteuerrichtung Köln" für die Rheinprovinz errichtet mit einem Provinzialsteuerrichtungsleiter an der Spitze. In der Rheinprovinz wurden insgesamt 18 Hauptzollämter bzw. Hauptsteuerämter (Trier = Hauptsteueramt) eingerichtet, denen Nebenzollämter bzw. Untersteuerämter (Trier = 4 Untersteuerämter) zugeordnet waren. Die neue Mittelbehörde trat für die Verwaltung der Zölle, Verbrauchssteuern und verschiedenen Abgaben an die Stelle der Bezirksregierungen. Sie war den Bezirksregierungen gleichrangig und in loser Unterordnung dem Oberpräsidenten der Rheinprovinz in Köln in fachlicher aber unmittelbar dem Finanzminister in Berlin unterstellt - anders als die Bezirksregierungen, die dem Innenminister in Berlin unterstanden.

Für die Veranlagung und Erhebung der direkten Steuern blieb die innere Verwaltung zuständig. Die Steuerabteilungen der Bezirksregierungen fungierten als Mittelbehörde. Ihnen war die Regierungshauptkasse als Hebebehörde zugeordnet. Auf der unteren Ebene besorgten die Gemeinden und die Landräte die Veranlagungsarbeit (vgl. Abschnitt 'echte Einkommensteuer'). [⏪](#)

Diese Weichenstellung ist dem Grunde nach auch heute noch aktuell, mit der Änderung allerdings, dass die Steuerabteilungen der Bezirksregierungen aufgelöst wurden und als einheitliche steuerliche Mittelbehörde die Oberfinanzdirektionen der Länder fungieren. [⏪](#)

3.10 Die Stempelsteuerfiskale und die Erbschaftsteuer

Zu den Stempelsteuern, den späteren Verkehrssteuern, deren Erhebung durch Stempelaufdruck besiegelt wurde, gehörten Gebühren auf Grundstücksverkäufe (Vorläufer der Grunderwerbsteuer), Vermietungen und Verpachtungen, prozessuale Schriftsätze und Petitionen. Mit ihrer Verwaltung waren die Hauptsteuerämter beauftragt. Sie waren nicht, wie die übrigen direkten Steuern, der inneren Verwaltung sondern der Provinzialsteuerrichtung zugeordnet. Im 20. Jahrhundert wurde die Stempelsteuer, sofern sie als Entgelt für die besondere Inanspruchnahme von Behörden anzusehen war, von reinen Verwaltungsgebühren abgelöst.

Mit Gesetz vom 30.05.1873 wurde in Preußen die Erbschaftsteuer eingeführt. Im Zuge dieser Maßnahme wurde in jedem Regierungsbezirk, also auch im Regierungsbezirk Trier, ein eigenes Stempel- und Erbschaftsteueramt eingerichtet. Nachdem die Rechtszersplitterung durch die Einführung des Bürgerlichen Gesetzbuches beseitigt war, konnte durch das Reichserbschaftssteuergesetz vom 03.06.1906 die Erbschaftsteuer im gesamten Reich vereinheitlicht werden. Man unterschied vier Steuerklassen. Der Ehegatte, die Kinder und Kindeskinde waren damals noch von der Erbschaftsteuer befreit. Die geplante Erweiterung der Erbschaftsteuer wurde Mitte 1909 im Reichstag zu Fall gebracht, was im Juli zum Rücktritt des damaligen Reichskanzlers Bülow führte. Nicht zuletzt diese starre Haltung der besitzenden Bevölkerungsschicht führte zu einem großen Erfolg der SPD bei den Reichstagswahlen 1912, die als Gegenreaktion gegen den Widerstand der Konservativen im Reichstag den "Wehrbeitrag" einführte, der bis 1915 in drei Raten erhoben wurde.

Diese finanzpolitische Auseinandersetzung im Reichstag besteht dem Grunde nach auch heute im Bundestag fort. Erinnert sei hier nur an die Nichterhebung der Vermögensteuer seit dem 01.01.1996 und die neuerliche Diskussion um die Abschaffung der Erbschaftsteuer. Die besitzende Bürgerschaft wollte keine Erhöhung der direkten Steuern, die weniger wohlhabende Schicht trat für eine Besteuerung ein, die mehr auf die individuelle Leistungsfähigkeit ausgerichtet war.

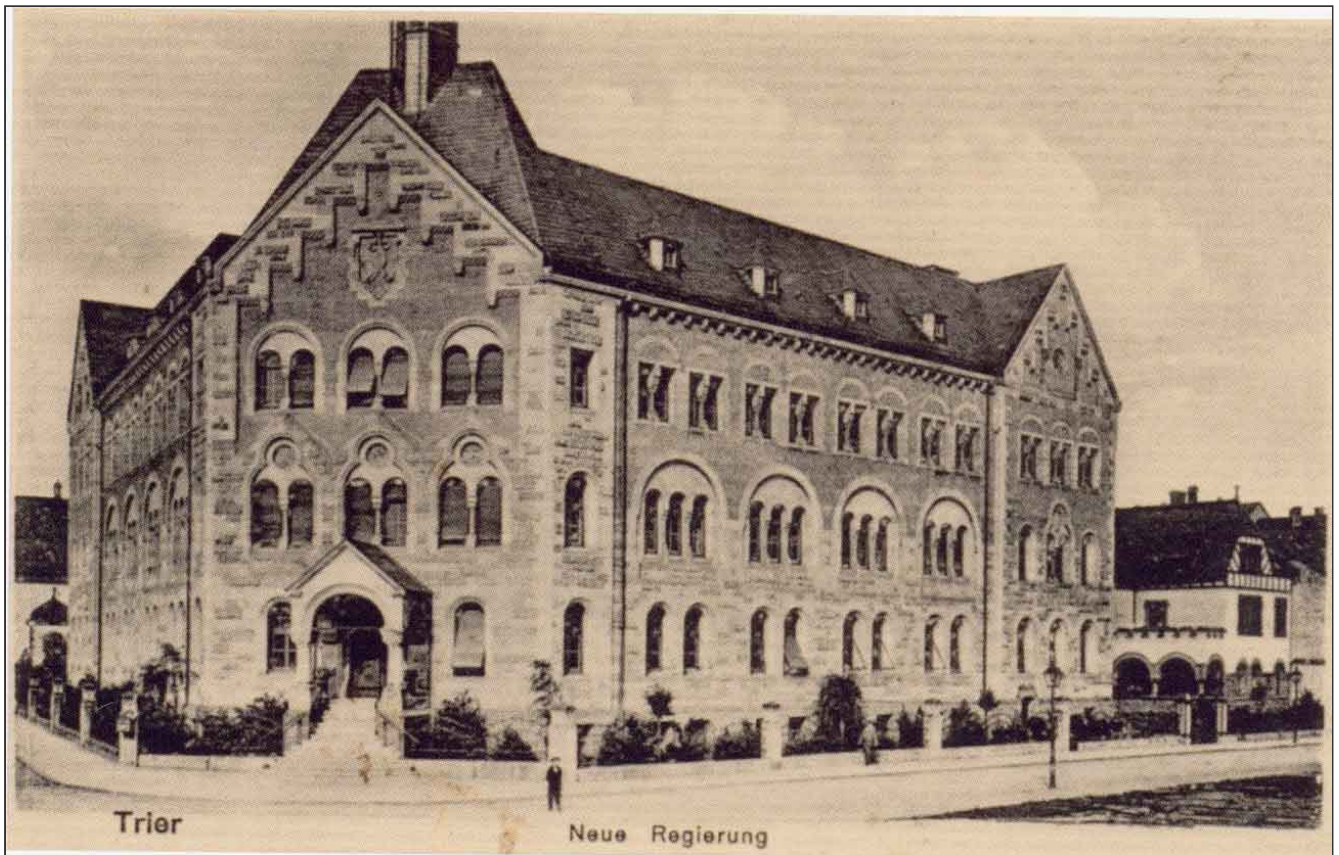
[⏪](#)

4. Das neue Regierungsgebäude in Trier

Der Neubau eines "neuen Regierungsgebäudes" wurde Anfang des 20. Jahrhunderts notwendig, um dem im alten Regierungsgebäude am Domfreihof eingetretenen Räumemangel abzuwehren. Mit seinem Bau wurde im Herbst 1903 begonnen und am 01.12.1905 wurde das Gebäude fertig gestellt. Es diente der Kataster- und Steuerverwaltung der Regierung Trier. Der an die Sichelstraße grenzende Gebäudeflügel enthielt im Erdgeschoss und im ersten Stock die Geschäftsräume der Steuerverwaltung. Zu den Bereichen Steuern gehörten damals die Einkommen-, Ergänzungs-, Betriebs-, Gewerbe-, Wandergewerbe- und Wanderlagersteuer. Auch die Einkommensteuer-Berufungskommission hatte ihre Diensträume hier.



"Neue Regierung" errichtet im Jahre 1905 mit Blick in die Deworastrasse



"Neue Regierung" errichtet im Jahre 1905 mit Blick in Richtung Sichelstrasse

